



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

32-005-2010

Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath

Erstellungsdatum	14.01.2010
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Auskunft erteilt	Herr Reinhard Schneider
Sachbearbeitung	Herr Schneider, Reinhard

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
02.02.2010	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
02.02.2010	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Begründung

Die Firma Google Streetview befährt bundesweit Straßen in vielen Gemeinden und filmt diese mittels einer auf dem Dach eines PKW befindlichen 360°-Kamera (Datenerhebungen digitaler Natur). Dabei werden Fassaden, Personen und Schilder erkennbar dargestellt. Die so gewonnen Bilder sollen in einer Internetdatenbank erfasst werden, um so späteren Nutzern u.a. die Möglichkeit zu einem virtuellen Spaziergang durch die betreffende Stadt zu geben.

Auch wenn für das Stadtgebiet Wülfraths zurzeit noch keine Befahrung bekannt ist, muss ein solches Vorhaben auch hier erwartet werden. Ähnliche Vorhaben von konkurrierenden Firmen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Diese Art der Bilderfassung wirft eine Vielzahl von Fragen und Vorbehalten auf, denen bereits mehrere Städte mit teilweise sehr unterschiedlichen Folgerungen nachgegangen sind.

So hat das Rechtsamt der Stadt Ratingen folgende Informationen dazu zusammen getragen.

„Gegen eine derartig umfassende Datenerhebung durch die Erstellung großer Internetfotodatenbanken bestanden und bestehen weitreichende datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Bedenken. Diese juristischen Bedenken wurden in jüngster Vergangenheit jedoch weitgehend zerstreut.

Die Firma Google Streetview, die ihren Sitz in Hamburg hat, sagte dem dort zuständigen Datenschutzbeauftragten zu, dass sie Maßnahmen zur Ausräumung der datenschutzrechtlichen Bedenken ergreife (anliegend die Zusagen von Google Streetview gegenüber dem Hamburger Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – Anlage 3). Zudem versicherte Google Streetview, dass für Hauseigentümer eine Widerspruchsmöglichkeit bestehe. Darüber könnte erreicht werden, dass die Bilder von Google aus dem Netz herausgenommen und die jeweiligen Fassaden geschwärzt bzw. verfremdet werden. Die Möglichkeit zum Widerspruch bestehe grundsätzlich auch schon vor Veröffentlichung der Daten.

Bei tatsächlicher Realisierung der vorgenannten Maßnahmen scheint im Wesentlichen sichergestellt zu sein, dass keine erheblichen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte entstehen können. Aus diesem Grund ist die Vorstellung, das Befahren zum Zwecke des Fotografierens der gemeindlichen Straßen

Sichtvermerk der
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



gänzlich zu untersagen, rechtlich nicht durchsetzbar. Ein solches Verbot würde sich als unzulässiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz darstellen. Allerdings ist es nach Auffassung des Rechtsamtes aus dem Gesichtspunkt des Straßen- und Ordnungsrechtes heraus möglich, die Genehmigungsbedürftigkeit der Maßnahme in die Sondernutzungssatzung aufzunehmen.

Nach diesseitiger Auffassung handelt es sich bei der Befahrung zum Zwecke der Datenerhebung durch fotografische Erfassung des gesamten Stadtgebietes um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen (StrWG). Die Sondernutzung einer Straße ist regelmäßig genehmigungsbedürftig. Die Sondernutzung ist abzugrenzen vom nicht genehmigungsbedürftigen Gemeingebrauch der Straßen. Gemäß § 14 StrWG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Gemäß Abs. 3 der Norm wird festgestellt, dass kein Gemeingebrauch vorliegt, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist.

Letzteres ist im Falle der Befahrung der Gemeindestraßen zum Zwecke der umfassenden fotografischen Erfassung der Gebäude nach diesseitiger Rechtsauffassung der Fall. Insofern liegt eine Sondernutzung vor, die genehmigungsbedürftig ist.

Die Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung bezüglich der hier vorliegenden Nutzungsart ist rechtlich nicht unumstritten und bislang –worauf deutlich hingewiesen wird- von der Rechtsprechung noch ungeklärt. Alle hierzu vertretenen Auffassungen können durchaus respektable Argumente vorbringen. Daher besteht im Falle einer Klage der Firma Google Streetview ein prozessuales Risiko.“

Die Befahrung zum Zwecke der Datenerhebung durch fotografische Erfassung des gesamten Stadtgebietes stellt auch nach Auffassung der Verwaltung eine Sondernutzung dar. Es wird daher vorgeschlagen, die Erlaubnis- und Gebührenpflicht für dieses Vorhaben in die Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath aufzunehmen.

Es wird vorgeschlagen gemäß § 19 a StrWG NRW eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je angefangenen Kilometer festzusetzen. Bei der Bemessung der Gebühren steht die straßenrechtliche Auswirkung im Vordergrund. Das wirtschaftliche Interesse der jeweiligen Firmen ist zwar als relativ hoch einzuschätzen, darf aber nur untergeordnet berücksichtigt werden. In Abwägung der Art und des Ausmaßes der Befahrung mit den wirtschaftlichen Interessen wird man letztendlich nur eine relativ niedrige Gebühr ansetzen können.



Anlagen

Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath – Sondernutzungssatzung

I. Präambel

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19a des Straßenwegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 23.02.2010 folgenden Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt.

„Unabhängig davon bedarf es der Erlaubnis jeder Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.“

2. Punkt 1.h) „Sonstigen Zwecken dienende Nutzung“ der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath/Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

- „aa) Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung
20,00 Euro je angefangenen km.
- bb) sonstige Zwecke
2,00 € - 8,00 € / qm / Monat“

II. Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.